

Das Lahnsteiner Tageblatt
erscheint täglich ausgenommen
an Sonn- und Feiertagen.
Bezugspreis
frei ins Haus 1.50 Mk.
monatlich, bei der Post
abgeholt 1.85 Mk.
Anzeigenpreis
die einspaltige Nonpareille-
zeile 30 Pfg., für Anzeigen
außerhalb des Kreises 40
Pfg., Reklamen die doppelte
Nonpareillezeile 1 Mk., Wie-
derholungen m. entsprechen-
dem Rabatt.

Lahnsteiner Tageblatt

Seit 1868

Zeitung für den Kreis St. Goarshausen

Gründet 1868

Amtliches Kreisblatt

Einziges amtliches Verkündungsblatt
für alle Behörden und Ämter des Kreises.

Allgemeiner Anzeiger

für das Gebiet an der unteren Lahn bis
zum Rheingau und dem westlichen Taunus.

Abonnements und Anzeigen

werden entgegengenommen
in Oberlahnstein in der
Geschäftsstelle H. K. H. a.
sowie bei den Agenturen
in Braubach, Dachsen-
hausen, Osterpai, Camp,
Kestel, St. Goarshausen,
Caub, Bornich, Weisel,
Miehlen, Naßbitten, Nie-
dern, außerdem nehmen
sämtliche Boten und Post-
anstalten Bestellungen
entgegen.

Verordnungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission.

Verordnung

der Hohen Interalliierten Kommission der Rheinlande.
betreffend:

die Gerichtsorganisation (Straf- und Zivilgerichtsbarkeit).

(Schluß aus der gestrigen Ausgabe)

Titel IV.

Übergangsvorschriften.

Artikel 31.

§ 1.

Gegen Personen, Handelsfirmen oder Gesell-
schaften, die sich in den besetzten Gebieten nieder-
gelassen haben, kann wegen Handels-, Finanz-
oder Bankgeschäften, die sie während der Dauer
des Waffenstillstandes mit ausdrücklicher oder
stillschweigender Genehmigung der alliierten und
assoziierten Behörden haben tätigen können, lei-
nerlei gerichtliche Verfolgung eingeleitet oder
fortgesetzt werden und keinerlei Strafbestimmung
angewendet werden. Die Entscheidung der Hohen
Kommission darüber, ob eines der vorgenannten
Geschäfte mit ausdrücklicher oder stillschweigender
Genehmigung der alliierten Behörden begünstigt ist,
ist unanfechtbar und für alle Teile bindend.

§ 2.

Gegen alliierte Bankfirmen oder deren Mit-

glieder kann keine gerichtliche Verfolgung einge-
leitet oder fortgesetzt und keine Strafbestimmung
angewendet werden, weil diese Firmen oder Ge-
sellschaften nicht die nach deutschen Gesetzen oder
Verordnungen vorgeschriebene Eintragung, Kon-
zeption oder Handelsregisterausweis erlangt haben,
sofern diese Firmen oder Gesellschaften ihre Ge-
schäfte in den besetzten Gebieten und während der
Dauer des Waffenstillstandes abgeschlossen haben.
Diese Vorschriften finden jedoch auf Banken keine
Anwendung, die ihren Antrag auf Eintragung
nicht binnen zwei Monaten nach dem Inkraft-
treten des Friedensvertrages eingereicht haben.

§ 3.

Ohne die Ermächtigung der Hohen Kommis-
sion kann gegen Einwohner der besetzten Gebiete
wegen Verwaltungsmassnahmen oder politischer
Betätigung aus der Zeit des Waffenstillstandes
keine gerichtliche Verfolgung eingeleitet oder fort-
gesetzt und keine Strafbestimmung angewendet
werden.

Die Entscheidung der Hohen Kommission dar-
über, ob eine Handlung oder Kundgebung verwalt-
ungs- oder politischen Charakter hatte, ist unan-
fechtbar und für alle Teile bindend.

Artikel 32.

Wer von den alliierten Militärbehörden wäh-
rend des Waffenstillstandes zeitweise oder dau-
ernd ohne Ermächtigung der Hohen Kommis-
sion in die besetzten Gebiete zurückkehrt.
Die Ermächtigung wird nach Anhörung der Mi-
litärbehörde derjenigen Macht gewährt, in deren
Namen die Ausweisung ausgesprochen wurde.

Artikel 33.

Die von den alliierten Militärbehörden wäh-
rend des Waffenstillstandes zeitweise oder dau-
ernd ihres Amtes enthobenen Beamten können
ihre Funktionen in den besetzten Gebieten nicht
ohne die Ermächtigung der Hohen Kommission
wieder aufnehmen. Die Ermächtigung wird nach
Anhörung der Militärbehörde derjenigen Macht

gewährt, welche die zeitweilige oder dauernde
Ausweisung ausgesprochen hat.

Artikel 34.

Strafverfolgungen, die vor dem Inkrafttreten
des Friedensvertrages und des angehängten Ab-
kommens von den militärischen Besatzungsbehör-
den anhängig gemacht worden sind, können von
den damit besetzten Gerichten auch nach Inkraft-
treten des Friedensvertrages und des Abkommens
fortgesetzt werden.

Artikel 35.

Die von den Militärgerichten vor dem In-
krafttreten des Friedensvertrages oder im Ver-
folge von Verfahren, die unter den vorstehenden
angeführten Bedingungen eingeleitet sind, erlas-
senen Urteile, Beschlüsse oder Anordnungen sind
vollstreckbar und zwar auch nach dem Inkraft-
treten des Friedensvertrages und der ihm ange-
hängenen Vereinbarung.

Coblenz, den 10. 1. 1920.

Hoch Interalliierte Kommission.

Verordnung

der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission

betreffend:

die Verkehrspolizei, Post-, Telegraphen- und Telephonverbindung, die Presse, Versammlungen, Besitz und Handel mit Waffen und
Munition und die Ausübung der Jagd.

Artikel 4.

Personen, die mit einer Ausweisurkunde ver-
sehen sind, können im ganzen besetzten Gebiet und
zwischen dem besetzten Gebiet und dem unbesetzten
Deutschland frei verkehren.

Artikel 5.

Die Einreise in das besetzte Gebiet unterliegt
für Personen, auf die sich nicht der vorherige Ar-
tikel bezieht, folgenden Bedingungen:

- Angehörige von Nationen, deren Truppen
an der Besetzung teilnehmen, können in das be-
setzte Gebiet auf Grund eines von ihren heimischen
Behörden ausgestellten Passes oder einfachen Ge-
sellschaftsbescheinigung einreisen.
- Angehörige anderer Nationen und deutsche
Staatsangehörige, die aus einem anderen Lande
als Deutschland kommen, bedürfen zur Einreise in
das besetzte Gebiet eines von ihren heimischen Be-
hörden ausgestellten Passes. Dieser muß inner-
halb zwei Tagen nach der Einreise in das besetzte
Gebiet der zuständigen deutschen Behörde zum
Nehmen vorgelegt werden, die davon dem Kreis-
delegierten der Hohen Kommission unverzüglich
Mitteilung macht. Dieser Pass muß auf jedes-
maliges Erfordern der alliierten Behörden vorge-
legt werden.

Artikel 6.

Die Ausreise aus dem besetzten Gebiet ist frei
vorbehaltlich der von jedem Lande für die Ein-
reise in sein Gebiet aufgestellten Bedingungen.

Artikel 7.

Alle Personen, die im besetzten Gebiet reisen,
müssen sich den deutschen gesetzlichen Vorschriften
für Reisende anpassen. Die verantwortlichen
deutschen Behörden müssen auf jedesmaliges Ver-
langen die Polizeiregister den alliierten Behörden
zur Prüfung vorlegen.

Artikel 8.

Alle Personen, die ihren Wohnsitz im besetzten
Gebiet nehmen wollen, müssen einen schriftlichen
Antrag an die deutsche Behörde des Ortes, an dem
sie sich niederlassen wollen, einreichen. Diese Be-
hörde ist zuständig, die nötige Ermächtigung zu
erteilen und muß ihre Entscheidung innerhalb drei
Tagen dem Kreisdelegierten der Hohen Kom-
mission mitteilen.

Artikel 9.

Den deutschen aktiven Militärpersonen, Offi-
ziere wie Mannschaften, ist die Einreise in das
besetzte Gebiet nur gegen eine besondere Geneh-
migung der militärischen Besatzungsbehörde der
betroffenen Zone, in welcher diese Militärper-
sonen ihren Aufenthalt nehmen wollen, gestattet.
Die Genehmigung gibt die Zahl der Tage, für
welche sie gültig ist, an.

Sie müssen innerhalb 24 Stunden nach ihrer
Ankunft bei dem Kreisdelegierten der Hohen Kom-
mission melden, um ihre Genehmigung zu lassen.

Artikel 10.

Jeder, dessen Anwesenheit im besetzten Gebiet
geeignet erscheint, den Unterhalt, die Bedürfnisse
oder die Sicherheit der Besatzungstruppen oder die
öffentliche Ordnung zu gefährden, kann durch Be-
fehl der Hohen Kommission aus dem besetzten Ge-
biet ausgewiesen werden. Dieser Befehl setzt die
Bedingungen fest, unter denen die Ausweisung
vollzogen wird.

Jeder, der einen Ausweisungsbefehl über-
tritt, vertritt die Strafen, welche für die Ver-
letzung von Verordnungen der Hohen Kommission
vorgegeben sind.

Titel II.

Überwachung der durch die Post, die Telegrafie
und den Fernsprecher übermittelten Nachrichten.

Artikel 11.

§ 1.

Auf schriftliches Ersuchen der Hohen Kom-
mission oder jedes von der Hohen Kommission be-
sonders ermächtigten Offiziers oder Beamten
haben die deutschen Behörden in allen Fällen, in
denen es das Interesse der Aufrechterhaltung der
öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Be-
satzungstruppen erfordert, dem zu diesem Zweck
von der Hohen Kommission ernannten Beamten
die Ericks und Postsendungen jeder Art auszu-
händigen, deren Vorlage sie verlangen sollten. Mit
diesen Briefsendungen wird nach Anweisung der
Hohen Kommission verfahren werden.

§ 2.

Eine ähnliche Überwachung kann über alle
telegraphischen und telephonischen Mitteilungen sowie
über alle Mitteilungen gleicher Art ausgeübt
werden.

Artikel 12.

Die öffentlichen Telegrafien- und Fernsprach-
verbindungen zwischen den besetzten Gebieten und
dem unbesetzten Deutschland dürfen nur durch die
Kommission vermittelt werden, von denen eine Liste
durch die deutsche Regierung aufgestellt und der
Hohen Kommission mitgeteilt wird.

Titel III.

Presse.

Artikel 13.

Jede Zeitung, Schrift oder Veröffentlichung,
alle Druckachen und alle Reproduktionen auf
mechanischem oder chemischem Wege, die zur
öffentlichen Verbreitung bestimmt sind, Schriften

Auf Grund des dem Friedensvertrage an-
gehängten Abkommens vom 28. Juni 1919 und in
der Erwägung, daß es die Pflicht der Hohen Inter-
alliierten Kommission ist, über den Unterhalt, die
Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungs-
truppen und insoweit über die öffentliche Ord-
nung zu wachen und es demnach von Wichtigkeit
ist, daß die von ihr zu dem vorgenannten Zwecke
erlassenen Verordnungen von Allen beachtet
werden;

in der Erwägung ferner, daß das dem Frie-
densvertrag angehängte Abkommen durch die Par-
lamente oder Regierungen der alliierten Staaten
und durch das deutsche Parlament ratifiziert ist,
ordnet die Hohen Interalliierte Kommission an:

Titel I.

Verkehrspolizei.

Artikel 1.

Keine Vorschrift dieses Titels ist auf die in
Artikel 1 und 2, § 5, der Verordnung, betreffend
die Gerichtsorganisation, aufgeführten Personen
anwendbar.

Artikel 2.

Personen jedweder Staatsangehörigkeit, die
über 14 Jahre alt sind und ihren gesetzlichen
Wohnsitz im besetzten rheinischen Gebiet haben,
müssen mit einer von der zuständigen deutschen
Behörde unter deren Verantwortlichkeit ausgestell-
ten und visierten Ausweisurkunde versehen sein.

Artikel 3.

In unbesetzten Deutschland wohnhaften Per-
sonen ist die Einreise in das besetzte Gebiet mit
einer vorstehend vorgeschriebenen Ausweisurkunde
gestattet.

Die Ausweisurkunde muß jedesmal auf Erfor-
dern der alliierten Behörden vorgezeigt werden.

und Bilder mit oder ohne Bemerkungen, Aufstellungen mit Text oder Kommentar und alle linealgraphischen Zeichnungen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gefährden, oder die Sicherheit oder das öffentliche Ansehen der Hohen Kommission oder der Besatzungstruppen zu beeinträchtigen geeignet sind, sind verboten und können gegebenenfalls durch Befehl der Hohen Kommission oder in dringenden Fällen durch Befehl des Kreisdelegierten der Hohen Kommission beschlagnahmt werden. Wenn es sich um eine täglich erscheinende Veröffentlichung handelt, kann der Kreisdelegierte der Hohen Kommission anordnen, daß das Erscheinen eingestellt oder für 3 Tage verboten wird.

Die getroffenen Maßnahmen sind sofort zum Gegenstand eines Berichtes an die Hohen Kommission zu machen, die über die erwähnten Maßnahmen beschließt und anordnen kann, daß das Erscheinen eingestellt oder die Zeitschrift für einen Zeitraum bis zu höchstens 3 Monaten nicht zugelassen wird.

Artikel 14.

Unabhängig von der Verwaltung der Maßnahmen können die Verfasser der beanstandeten Veröffentlichungen und die Eigentümer und Herausgeber von Zeitungen vor die zuständigen Gerichte gezogen werden.

Artikel 15.

Personen, die sich mit dem Verkauf, dem Auslegen, der Verbreitung oder der Verteilung von verbotenen Veröffentlichungen oder Filmen beschäftigen, haben die Strafen zu gewärtigen, die für Verletzung der Bestimmungen der Hohen Kommission festgesetzt sind. Die in ihrem Besitz gefundenen Nummern, Exemplare und Filme werden sofort beschlagnahmt und es kann die Schließung ihres Geschäftes durch die Hohen Kommission für eine Dauer bis zu höchstens 3 Monaten ausgesprochen werden.

Titel IV.

Versammlungen.

Artikel 16.

Politische Versammlungen müssen dem Kreisdelegierten der Hohen Kommission 48 Stunden vor dem anberaumten Termin angezeigt werden. Die Anzeige hat den Gegenstand der Versammlung und die Liste der Veranstalter zu enthalten.

Artikel 17.

§ 1.

Der Kreisdelegierte der Hohen Kommission kann in der Versammlung persönlich anwesend sein oder einen Vertreter entsenden.

§ 2.

Falls Erörterungen sich auf Gegenstände erstrecken, die in der Anzeige nicht enthalten sind, und falls Unruhen, die die öffentliche Ordnung bedrohen, ausbrechen sollten, kann die Versammlung durch den Kreisdelegierten aufgelöst werden und es kann gegen die Veranstalter gerichtliche eingeschritten werden.

Artikel 18.

Die Hohen Kommission kann jederzeit die Abhaltung politischer Versammlungen und jeder sonstigen Versammlung, die nach ihrer Auffassung die Sicherheit der Truppen gefährden würde, untersagen.

Titel V.

Besitz und Handel mit Waffen und Munition.

Artikel 19.

Keine Vorschrift dieses Titels ist auf die in Artikel 1 und 2, § 5, der Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation, aufgeführten Personen anwendbar.

Artikel 20.

Der Besitz und der Handel mit Waffen jeder Art (Gewehr, Pistole, blankes Messer usw.) und mit Munition sind ausdrücklich untersagt, vorbehaltlich der in nachfolgenden Artikeln zugelassenen Ausnahmen.

Wer den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zuwiderhandelt, hat die Strafen zu gewärtigen, welche gegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Hohen Kommission vorgesehen sind; die Gefängnisstrafe kann bis auf 2 Jahre ausgedehnt werden.

Die Einziehung der beschlagnahmten Waffen und Munition ist in jedem Falle auszusprechen.

Artikel 21.

Die Beamten der öffentlichen Macht, Gendarmen, Zollbeamten, Postbeamten, Polizeibeamten, die von den deutschen Behörden entsprechende Befugnisse erhalten haben, sind berechtigt, im Dienst Waffen und Munition zu führen, deren Zahl und Art durch die Hohen Kommission festgesetzt wird. Gewisse Personengruppen (private

Ausschüsse, Beamte, Aufseher alleinliegender Niederlassungen usw.), welche auf Grund ihrer besonderen Dienstobliegenheiten zur Überwachung verpflichtet sind und Waffen tragen müssen, können durch besondere Anordnung der Hohen Kommission zum Führen von Waffen und Munition ermächtigt werden, deren Zahl und Art durch diese Anordnung bestimmt werden.

Artikel 22.

§ 1.

Der Besitz und das Tragen von Jagdwaffen und Jagdmunition sind unter den Bedingungen, welche im nachfolgenden Titel VI vorgesehen sind, gestattet.

§ 2.

Der Handel mit den genannten Waffen und Munition ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Wer mit Jagdwaffen handelt, oder die Herstellung oder den Verkauf von Munition betreiben will, hat der alliierten militärischen Behörde des Kreises, in welchem er den Handel oder die Herstellung betreiben will, eine spezifische Erklärung über die Art von Waffen und Munition, welche er zu verkaufen oder herzustellen beabsichtigt, abzugeben.

Er hat, nach Gattungen geordnet, den Bestand der Waffen und der Munition, über den er verfügt, anzugeben und über die Fabrikation, sowie seine Käufe und Verkäufe Buch zu führen.

Diese Listen (oder Bücher) müssen jederzeit dem Delegierten der Hohen Kommission des Kreises oder den militärischen Behörden zur Verfügung stehen, welche gleicher Weise nachprüfen können, ob der Umfang der Vorräte genau mit den Ein- und Ausgängen in den Büchern übereinstimmt.

Die Waffen- und Munitionshändler können angehalten werden, der Hohen Kommission Verzeichnisse über ihre Verkäufe und ihre Bestände zu liefern.

§ 3.

Jagdwaffen dürfen nur an Personen verkauft werden, welche sich durch einen Waffenschein, wie er im nachfolgenden Titel VI vorgesehen ist, ausweisen. Munition darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche mit einer Munitionskarte versehen sind, wie sie im selben Titel VI vorgesehen ist, und nur in der Menge und Beschaffen-

heit, wie sie durch die erwähnte Karte angegeben wird.

§ 4.

Die Listen und Dokumente, welche in Ausführung der deutschen Gesetzgebung über den Verkauf, den Besitz, die Herstellung und den Kauf von Explosivstoffen eingeführt sind, sind Anforderung des Delegierten der Hohen Kommission und der militärischen Behörden vorzulegen.

Titel VI.

Jagd.

Keine Vorschrift dieses Titels ist auf die in Artikel 1 und 2, § 5, der Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation, aufgeführten Personen anwendbar.

Artikel 24.

Unbeschadet der Vorschriften der deutschen Gesetzgebung über die Ausstellung von Jagdscheinen bedarf es zur Ausübung der Jagd eines von deutschen Behörden ausgestellten Waffenscheines, welcher die Zahl und die Art der Waffen bestimmt.

Artikel 25.

Wer der Jagd obliegen will, hat die Ausstellung einer Munitionskarte zu beantragen, wozu ihm von den deutschen Behörden auf Grund einer Erklärung über die Anzahl der Hefen, auf die das Jagdrecht ausgedehnt werden soll, und über die Art des Wildes, ausgehändigt wird. Die Karte gibt die Menge und die Art der Munition an, welche jeder Jäger ein Recht hat; der Umfang der Jagd und die Art des Wildes sind dabei berücksichtigt.

Artikel 26.

Eine Abschrift des Waffenscheines und der Munitionskarte ist unmittelbar an den Delegierten der Hohen Kommission des Kreises einzulegen, welcher im Falle des Mißbrauchs die angegebenen Scheine und Karten als nichtig erachtet oder ihre Zahl begrenzen kann. Er kann die Einziehung der Waffen im Besitz von Personen, deren Waffenscheine zurückgezogen worden sind, anordnen.

Artikel 27.

Die Entziehung des Jagdscheines auf Grund der deutschen Gesetze hat auch die Einziehung des Waffenscheines und der Munitionskarte zur Folge. Coblenz, den 10. Januar 1920.

Hohen Interalliierte Kommission.

Verordnung

der Hohen Kommission, betreffend Maßnahmen, um die Sicherheit und den Unterhalt der alliierten Truppen im Falle von Streiks über das gewerbliche Arbeitsverhältnis zu gewährleisten.

Die Hohen Interalliierte Kommission

verordnet

in der Erwägung, daß auf Grund des dem Friedensvertrag angehängten Abkommens vom 28. Juni 1919 es Sache der Hohen Kommission ist, den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen und infolgedessen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten, und daß die Bestimmungen, welche sie zu diesem Zwecke erläßt, von allen beachtet werden müssen,

in der Erwägung ferner, daß das dem Friedensvertrag angehängte Abkommen von den Parlamenten oder Regierungen der verbündeten Mächte und von dem deutschen Parlament ratifiziert worden ist;

Artikel 1.

§ 1.

Die Vorschriften dieser Verordnung kommen nur zur Anwendung bei Ausständen von Angestellten der Eisenbahn, der Reparaturwerkstätten, der Telegraphen-, Telephon- und Postverwaltung, der Kohlenbergwerke, der Schiffahrt, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke. Die Hohen Kom-

mission kann jedoch diese Verordnung jederzeit durch einen gehörig verkündeten Befehl auf jedes andere Unternehmen anwenden, wenn dessen Betrieb für den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen notwendig erscheint.

§ 2.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Hohen Kommission, ob ein Unternehmen in den im § 1 festgelegten Kreis gehört. Die Entscheidung, die die Einbeziehung in diesen Kreis ausspricht, ist unanfechtbar.

Artikel 2.

§ 1.

In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen darf kein Ausstand begonnen werden, bevor nicht der Streitgegenstand den Behörden, die nach deutschem Gesetz zur Schlichtung von gewerblichen Streitigkeiten bestellt sind, zur Entscheidung unterbreitet ist.

§ 2.

Die Entscheidung der Einigungsbehörde muß innerhalb 8 Tagen, von dem Tage an, an welchem der Schlichtungsantrag der zuständigen Behörde

zugegangen ist, erfolgen. Sie wird dem Vertreter der Hohen Kommission in dem Bezirk, in welchem der Streik ausgebrochen ist, vorgelegt. Dieser Delegierte übermittelt sie unmittelbar der Hohen Kommission.

§ 3.

Will eine Partei die Entscheidung der deutschen Einigungsbehörde aufheben, so kann sie innerhalb 8 Tagen vom Tage dieser Entscheidung an, bei der Hohen Kommission Berufung einlegen. Diese Berufung wird einem Schlichtungsamt vorgelegt, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und vier deutschen Beisitzern, namentlich je 2 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Mitglieder werden von der Hohen Kommission ernannt. Das Schlichtungsamt entscheidet innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Tagen, von dem Tage an, an welchem das Schlichtungsamt gebildet ist.

§ 4.

Wenn das Schlichtungsverfahren gemäß § 1, 2 und 3 eingeleitet ist, so darf kein Ausstand begonnen werden, es sei denn, daß die Absicht, in den Ausstand zu treten, dem in § 2 erwähnten Vertreter der Hohen Kommission offiziell schriftlich angezeigt wird. Der Ausstand darf auch dann

erst, nach Ablauf einer achtstägigen Frist nach Eingang der offiziellen Anzeige bei dem vorbezeichneten Beamten, begonnen werden.

Artikel 3.

Die Vorschriften des Artikels 2 finden ebenfalls Anwendung im Falle der Aussperrung von Angestellten der im Artikel 1 bezeichneten Unternehmen durch die Arbeitgeber.

Artikel 4.

Wenn ein Ausstand in einem Unternehmen ausgebrochen ist, das zwar nicht unter diese Verordnung fällt, das aber durch einen Beschluß gemäß Artikel 1 diesen Vorschriften unterworfen wird, so kann die Hohen Kommission die Fortsetzung dieses Ausstandes verbieten und den Beteiligten anbefehlen, das durch diese Verordnung vorgeschriebene Verfahren zu befolgen.

Artikel 5.

Ungeachtet aller Vorschriften der geltenden deutschen Gesetze darf keine deutsche Behörde in befehligen Gebiete eine Entscheidung, die auf Grund des deutschen Rechts getroffen ist, für unanfechtbar erklären.

Coblenz, den 10. Januar 1920.

Hohen Interalliierte Kommission.

Neues vom Tage.

Eine Meldung aus Paris besagt, daß die erste Zusammenkunft des Völkerbundes auf Freitag, den 16. Januar, 10½ Uhr festgesetzt ist. Der Völkerbund wird mit oder ohne die Vereinigten Staaten in sehr kurzer Zeit in Kraft treten.

Der erste Transport deutscher Kriegsgefangenen aus Japan hat am 5. Januar auf dem Dampfer Himalaya Maru Japan verlassen. An Bord befanden sich zusammen 956 Mann, von denen der größte Teil aus dem Lager Artima und die übrigen aus dem Lager Nagoya stammen. Wie die Pariser Morgenpresse mitteilt, wird der zum französischen Geschäftsträger in Berlin ernannte Generalkonsul de Marcellis am 17. Januar nach Berlin abreisen.

Die Rieuwe Rotterdamse Courant meldet aus Brüssel, daß der belgische Geschäftsträger für Berlin, Graf Kerckhove de Denterghem, im Laufe dieser Woche nach Berlin abfährt.

Für die Ueberreichung der Auslieferungsliste steht den Alliierten eine Frist von 14 Tagen zu. Für die Auslieferung des Kaisers ist keine Frist vorgesehen. Die Forderung der Auslieferung steht unmittelbar bevor.

Die Zeitung Amador meldet, daß Holland Deutschland eine Anleihe von 80 Millionen Dollar bewilligen werde.

„Daily Chronicle“ meldet aus Mailand: Es verlautet dort, daß England und Frankreich Italien aufgefordert haben, gemeinsam einen Dreiecksbund zu schließen.

Von eisenbahnamtlicher Seite wurde mitgeteilt, daß im Essener und Gelsenfelder Bezirk von

Mittwoch an die Arbeit wieder aufgenommen werden solle.

Die Verkehrssage im Eisenbahndirektionsbezirk Köln-Linscheid ist dieselbe geblieben wie gestern.

In einer gemeinsamen Beratung von Vertretern der Reichs- und preussischen Landesregierung sind energische Maßnahmen gegen die allgemeine Verkehrsblockade getroffen worden. Zunächst wird, wenn alle anderen Mittel versagen, für die preussisch-hessischen Eisenbahnen ein Eisenbahndiktator ernannt werden.

Am Montag sind zahlreiche Reichswehretuppen, darunter Artillerie, in Leipzig eingerückt. Auch das Freiwilligenregiment wurde alarmiert. Sämtliche öffentlichen Gebäude wurden militärisch besetzt.

Die Vertrauensmännerversammlung der schlesischen Eisenbahnen in Breslau hat den Streik für ganz Schlesien beschloffen.

Die Versicherungsanstalten haben die Arbeit wieder aufgenommen in Essen, Dresden und Hamburg.

Der Reichs- und Staatskommissar für das Rheinisch-Westfälische Gebiet, Graf Lambdors, erläßt eine Bekanntmachung, wonach im Rheinisch-Westfälischen Gebiet an die alliierten und assoziierten Hauptmächte übergeht.

Am Samstag traf ein Vorkommando polnischer Offiziere in Danzig ein und Montag nachmittag die polnische Verkehrskommission, um mit den hiesigen Befehlshaltern wegen der Räumung Westpreußens zu verhandeln. Ueber die Räumung

Danzigs wird nicht mit den Polen sondern mit den Engländern verhandelt werden.

Die Uebergabe der an Polen abzutretenden Gebiete beginnt am 17. Januar. Bromberg wird am 21. Januar übergeben werden.

Die Sonderburger Zeitung meldet: Die Kommission in Kopenhagen hat in Norddänemark für die einzelnen Kreise bereits Landräte, und zwar aus der dänisch gesinnigen Bevölkerung ernannt. Diese haben ihren Dienst sofort angetreten.

Nach dem ukrainischen Freibureau haben die ukrainischen Aufständischen die Reste der Denikinschen Armee rechts vom Dnjepr vertrieben. Starke Abteilungen Aufständischer unter Mitwirkung gaislicher Truppen sind in Odessa eingerückt.

Infolge starken Sturmes sind die Fernspregleitungen im westlichen und südlichen Reichsgebiet. Betroffen sind hauptsächlich Köln, Frankfurt, Saarbrücken und München.

Die Badische Anilin- und Sodafabrik hat 1800 Arbeitern wegen Kohlenmangel gekündigt.

Minister Auer ist so weit wieder hergestellt, daß er die Klinik verlassen kann.

Katholische Stellung in Sibirien ist unhaltbar geworden. Der größte Teil der Truppen hat sich von ihm losgesagt. Die sozialrevolutionäre Partei in Sibirien erhält die Oberhand.

Der Dampfer Prinzessina Maljotse soll im Atlantischen Ozean auf eine Mine gelaufen sein. 700 Menschen seien umgekommen.

Der tschechische Postminister ließ allen wegen Bucher verurteilten Kaufleuten den Fernsprechanschluß nehmen.

Streik und Plünderungen.

Die Bergarbeiter.

Essen, 13. Jan. Im Hamborner Revier sind die Belegschaften sämtlicher Thüffengruben heute in den Ausstand getreten. Sie stellen neben dem Verlangen nach der Sechsstundenschicht und Besserung der Lebensmittelversorgung auch eine Reihe politischer Forderungen, die Aufhebung der Belagerungszustandes usw.

13. Jan. Der Bergarbeiterstreik im Hamborner Revier hat sich heute noch weiter ausgedehnt. Der Geschäftsführer des Hamborner Kaufhauses Vazarus ist von den in das Geschäft eindringenden Plünderern erschlagen worden. Heute morgen sind infolge dieser Vorgänge Regierungstruppen in Hamborn und Marklosh eingerückt und haben die Hauptplätze besetzt.

Oberhausen, 13. Jan. In Damborn kam es gestern nachmittag zu großen Plünderungen. Die Plünderer stürmten das Rathaus und räumten ab dann zahlreiche Geschäfte aus. Die Unruhen dehnten sich späterhin auch auf Marklosh und Bruchhausen aus. Zwischen der Polizei und den Plünderern kam es zu einem Feuergefecht. Abends war die Ruhe noch nicht wiederhergestellt.

Hamborn, 13. Jan. Ein starkes Truppenaufgebot ist zur Unterdrückung der Unruhen nach hier abgegangen.

Hamborn, 13. Jan. Von den Plünderern sind bereits 400 Personen, meist Jugendliche, verhaftet und nach Wesel gebracht worden. Unter ihnen befindet sich ein Bergmann, der allein für 20 000 Mark Schmuckgegenstände erbeutet hatte. Die gestrigen Ruhebrüden sind noch im Laufe

iederlahnschein, den 18. Januar 1920.

Bekanntmachung.

Im hiesigen Handelsregister B. Nr. 33 ist heute die Firma **Hessische Drahtindustrie, Aktiengesellschaft**, früher in Darmstadt, jetzt **Niederlahnstein**, eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist die **Fabrikation und Handel in Metallwaren aller Art**, insbesondere die Anfertigung von Drahtgeweben und daraus herzustellenden Gegenständen.

Das Stammkapital beträgt 300.000 Mark.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. Mai 1919 festgestellt.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder zwei Prokuristen zusammen vertreten.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 17. 9. 1919 ist der Gesellschaftsvertrag dahin abgeändert, dass der Sitz der Gesellschaft von Darmstadt nach Niederlahnstein verlegt ist.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 22. September 1919 ist der bisherige Vorstand **Kaufmann Scheller** in Frankfurt a. M. abberufen und **Kaufmann Jacob Christian Schmidt** in Niederlahnstein zum Vorstand bestellt.

Niederlahnstein, den 20. Dezember 1919.
Amtsgericht.

Gewerbe-Verein Oberlahnstein.

Donnerstag, den 15. Januar, abends 7 Uhr, findet im Lokale des „Hotel Kaiserhof“ eine

Versammlung

statt mit anschließendem Vortrag des Herrn Stadtschreiber **Beil** über das Thema: „Was muss der Handwerker und Gewerbetreibende von der neuen Umsatzsteuer wissen“. Da jeder Handwerker und Kleingewerbetreibende über diese Steuer unterrichtet sein muss, sei hiermit jeder, auch Nichtmitglieder zu diesem Vortrag eingeladen.
Der Vorstand.

Einladung!

Am **Freitag, den 16. Januar 1920**, nachmittags 1 Uhr nach französischer Zeit findet in Bogel bei Gastwirt Weidenmüller eine

Vertreter-Versammlung

der Kreisbauernschaft St. Goarshausen mit folgender Tagesordnung statt:

1. Aussprache über Viehabgabe, Milch-, Getreide-, Kartoffel-Lieferung u. Preisbildung.
2. Stellungnahme der Bauernschaften zu den bevorstehenden Wahlen.
3. Bericht über die Vertreterversammlung der Bezirksbauernschaft vom 22. Dezember 1919.
4. Anträge und Wünsche.

Die Gemeindebauernschaften werden gebeten, ihre Vertreter zu der Versammlung zu entsenden. Die Beiträge der Ortsbauernschaften (pro Morgen 10 Pfg.) zu der Kreisbauernschaft werden von dem Kassierer anlässlich der Versammlung entgegengenommen.

Zugleich werden die Vertreter zwecks Weitergabe an die Bezirksbauernschaft gebeten, die Anzahl der Mitglieder und die Zahl der selbstständigen Betriebe ihrer Gemeindebauernschaft in der Versammlung namhaft zu machen.

Nachrichten, den 12. Januar 1920.

Der Vorstand der Kreisbauernschaft:
1921 I. A.: Flad, Geschäftsführer.

Borromäus-Verein Niederlahnstein.

Die Vereinsbeiträge zu 2,50, 4,50, 8,50 und 11.— Mark mögen in der Bibliothek während der Bibliotheksstunden abgeliefert werden. Bibliotheksstunden sind: **Sonntags von 1—2 und Mittwochs von 6—7 Uhr. Mittwochs** werden auch Einlagen in die **Kinderspar-Kasse** angenommen.

An die Herren Bürgermeister!

Die neuen Personen-Verzeichnisse nach Vordruck Muster Nr. 3 (s. Bekanntmachung in Nr. 10 des Lahnstein Tageblatts) sind sofort zu haben beim **Formular-Lager des amtlichen Kreisblattes**.

Hausfrauen!

Es gibt wieder Schuhputz

Nigrin

Friedensware

aus reinem Terpentinöl,

die sofortigen Hochglanz

gibt.

Diese Dosen sind am

Bänderchen erkenntlich.

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, gestern mittags 4 1/2 Uhr unser liebes Söhnchen, Bräuerchen, Enkelchen und Nichten

Heinrich

nach kurzem schweren Leiden, im Alter von 4 Jahren wieder zu sich in den Himmel aufzunehmen. [203]

Die trauernden Eltern:
Franz Lamberich und Frau,
geb. Fastrich

nebst Kinder u. Angehörigen.

Oberlahnstein, den 14. Januar 1920.

Die Beerdigung findet am Freitag, 16. 1. mittags 1 Uhr vom städtischen Krankenhaus aus statt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Nach Verfügung des Reichsarbeitsministers können sehr bedürftigen Kriegs-Witwen und -Waisen für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 31. März 1920 monatliche Beihilfen bis zu 25 Mk. gewährt werden. Ich ersuche, für die notleidenden Witwen die Anträge unter genauer Schilderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bis zum 20. Januar 1920 hier einzureichen. Es sind anzugeben Namen der Hinterbliebenen, Wohnort, Zahl der Kinder, ob Halb- oder Vollwaisen, die noch lebenden Verwandten aufsteigender Linie. Den Herren Bürgermeistern der Städte sind die Verordnungen in Abschrift übersandt worden.

Niederlahnstein, den 7. Januar 1920.

Amliche Fürsorgestelle für die Hinterbliebenen im Kriege Gefallener (Kreis St. Goarshausen.)

Der Geschäftsführer: Bösing

Volks- u. Operettentheater

Leitung: Max Dietrich u. Karl Brand
im Saale des „Hotel Stolzenfels“

Donnerstag, den 15. Januar,

18. Volks-Unterhaltungs-Abend

veranstaltet vom Sozialdemokr. Verein

— Oberlahnstein —

Lustspielabend! Lachen! Schwanke!

Hans Hucklebein

Schwank in drei Akten

von Blumenthal und Kadelberg.

Reinbrechtsche Kapelle.

Eintrittspreis 1,20 Mk.

Grosse Auswahl

Damen- und Kinder-Schürzen

Servierschürzen,

Zierschürzen,

Hausschürzen, Wienerschürzen

Damen-Unterröcke

in Tuch, Moure und Alpaca.

Jacob Rüdell

Oberlahnstein.

189

Zum baldigen Eintritt suchen wir ein

Fräulein,

das durch eine längere Büropraxis an gewissenhaftes und selbstständiges Arbeiten gewöhnt ist, flott stenographieren und auf der Adlermaschine schreiben kann.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnisabschriften erbeten.

Blei- u. Silberhütte A.-G. Braubach

Braubach a. Rhein.

189

Hant- und Geschlechtskrankheiten

alte und neue Fälle.

Kräuter-Heilung in 18 Stunden

Nervöse Schwäche. Mikroskopische Untersuchungen.

Blutuntersuchungen.

Spezial-Heil-Institut H. Spoelt

Telefon 1824 **Coblenz** Burgstrasse 6

Sprechstunden von 9—12 u. 3—6. Sonntags von 9—12

Bruno Wieland Dentist

St. Goarshausen

Wellmicherstrasse 178, I.

189

Brauns'sche

Kleider-Stoff-Farben!

Billige, praktische und sehr

einfache Hausfärberei,

in allen möglichen Farben empfiehlt

Franz Diehl, St. Goarshausen.

Färberei und chem. Reinigung

Karl Döring, Wiesbaden.

Fabrik: Drudenstrasse 5. — Telefon 6149.

Läden: Weisenburgstr. 12 Schwalbacherstr. 9.

Reinigen u. Färben sämtl. Herren- u.

Damengarderoben

sowie Teppiche, Möbelstoffe usw.

Dekatieren u. Imprägnieren (wasserdicht)

Durch genügend Benzinvorrat bin ich in der Lage, allen Anforderungen im Reinigen gerecht zu werden.

Lieferzeit 8—10 Tage. Trauersachen 48 Stunden

Prompte Bedienung. — Solide Preise.

Annahme für Rüdesheim und Umgegend:

Herr Schneidermeister Schön, Neustrasse 12.

Oberlahnstein: Herr Schneidermstr. Joh. Didian

Hafenstr. 8.

Nachrichten: Herr Friseur Carl Kratz.

189

Photo-Sport-Haus

Rudolf Pillen

— COBLENZ. —

Schlossstrasse 53.

Telefon 215.

Rheinstrasse 20

Telefon 637.

Bleibende Erinnerungen schafft man sich

und seinen Angehörigen durch die An-

schaffung eines Photo-Apparates

189

Betriebsstörung!

Gut Schmitz

Fraulein Dine A. 2019

Ankerwicklungen

Neu- und Umwicklung für alle

Spannungen!

Ankerwicklung u. Elektromotoren-Reparatur.

„GUT-LAUF“

BÜRO: PANTALEONSTR. 11 — BETRIEB: KASPARSTR. 43

KÖLN/RH.

189

Frauen nehmen

Apotheker Wernicke's

Infusionsstropfen

bei Störungen und

Unregelmäßigkeiten

der Menstruation

Erfolg garantiert

innerhalb 2 Tagen!

Preis 1/2 Mk. pro Packung

Veranda der Apotheke

Kosm. Manuf. Excelsior

Turnberg, Wilhelmplatz 1

189

Geschlechts-Kranke!

Rasche Hilfe — Doppelte Hilfe!

Harnröhrenleiden, frischer und veralteter Aus-

fluss, Heilung in kürzester Frist: Syphilis, ohne

Berufsstörung, ohne Einspritzung und anderer Gifte.

Manessschwäche, sofortige Hilfe. Ueber jedes

der drei Leiden ist eine ausführliche Broschüre er-

schienen mit zahlr. ärztl. Gutachten und hunderten

freiwill. Dankschreiben Geheilter. Zusendung kosten-

los gegen 50 Pfg. in Marken für Porto und Spesen

in verschlossenen Doppelbrief ohne Aufdruck durch

Spezialarzt Dr. med. Dammann, Berlin 2379

Potsdamerstr. 123 b. Sprechstunden 9—10, 3—4 Uhr

Genaue Angabe des Leidens erforderlich, damit die

richtige Broschüre gesandt werden kann.

Sektflaschen

1,1 Ltr. gebrauchte, ölfreie kauft jedes Quantum

und bezahlt pro Stück Mk. — 50

Weinhandlung Böhm, Oberlahnstein,

Hochstr. 85, Tel. 11

188

Trauer-Drucksachen

Druckerei Fr. Mohr.

Volks- u. Operettentheater

Leitung: Max Dietrich u. Karl Brand.

im Saale des Hotel Stolzenfels.

Mittwoch, 14. Januar

SUDERMANN-ABEND.

Rosen

Drei Einakter von Herm. Sudermann.

Die Lichtbänder - Margot - Der letzte Besuch

Die Lichtbänder

Drama in 1 Aufzug von

Herm. Sudermann.

Margot

Schauspiel in 1 Akt von

Herm. Sudermann.

Der letzte Besuch

Schauspiel in 1 Akt von

Herm. Sudermann.

185

Preise der Plätze:

Sperrsitz 3,50 Mk. 1. Pl. 2,75 Mk.

2. Pl. 2 Mk.

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189

189